

## Bußgeldkatalog – Ahndung von Verstößen gegen die CoronaSchutzverordnung

- Die folgenden Sätze gelten für Erstverstöße, im Wiederholungsfalle wird die Höhe der Geldbuße verdoppelt

Bußgelder, die bei Verstoß gegen die Verordnung gegenüber Privatpersonen verhängt werden können:

<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bußgeldhöhe</b>
Verstoß gegen das Besuchsverbot in stat. Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	§ 2 Abs. 1 CoronaSchV	200,00 € pro Person
Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (z.B. Vorträge oder Lesungen)	§ 2 Abs. 4 CoronaSchV	400,00 € pro Person
Teilnahme an Sportveranstaltungen oder an Zusammenkünften in Sporeinrichtungen	§ 3 Abs. 2 CoronaSchV	250,00 € pro Person
Verzehr von abgeholten Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 50 Metern des Gastronomiebetriebs (Imbisse, Restaurants o.Ä. mit Abholangeboten)	§ 9 Abs. 2 CoronaSchV	200,00 € pro Person
Zugang zu einem Einkaufszentrum, wenn keine notwendigen Geschäfte (z.B. Lebensmittelhandel) aufgesucht werden sollen <u>oder</u> in welchem sich keine notwendigen Geschäfte befinden	§ 10 CoronaSchV	Je 400,00 € pro Person
Ansammlungen von mehr als zwei Personen	§ 12 Abs. 1 CoronaSchV	200,00 € pro Person
Grillen oder Picknicken auf öffentlichen Flächen (z.B. in Parks)	§ 12 Abs. 2 CoronaSchV	250,00 € pro Person

Bußgelder, die bei Verstoß gegen die Verordnung gegenüber Gewerbetreibenden, Veranstalter\*innen und Einrichtungen verhängt werden können:

<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bußgeldhöhe</b>
<b>Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen</b>		
Ausbleibende Sicherstellung von Schutzausrüstung für Patient*innen und Personal in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	§ 2 Abs. 1 CoronaSchV	2.000,00 € für die Leitung der Einrichtung
Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisungen in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	§ 2 Abs. 2 CoronaSchV	800,00 € für die Leitung der Einrichtung
Offenhalten des Betriebs von Kantinen, Cafeterien o.Ä. für Patient*innen oder Besucher*innen in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	§ 2 Abs. 3 CoronaSchV	2.000,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet
<b>GEWERBE (HANDEL, DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERK), FREIZEIT</b>		
Betrieb von Clubs, Bars, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos, Museen u.Ä.	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchV	5.000,00€ für die Person, die über die Öffnung entscheidet
Betrieb/Ausrichten von Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Spezialmärkten oder andere Freizeiteinrichtungen (drinnen und draußen)	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchV	4.000,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet
Betrieb von Fitnessstudios, Saunen, Schwimmbädern, Spaßbädern u.Ä.	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchV	5.000,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet
Betrieb eines Spiel- und/oder Bolzplatzes <b>oder</b> das Unterlassen der Sperrung der Anlagen mit regelmäßigen Kontrollen	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchV	4.000,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet bzw. für die Person, die für die Sperrung und Kontrollen verantwortlich ist
Ausrichtung/Organisation von Sportveranstaltungen auf Sportplätzen oder von Zusammenkünften in Vereinen oder sonstigen Freizeit- und Sporteinrichtungen	§ 3 Abs. 2 CoronaSchV	1.000,00 € für den*die Organisator*in

Betrieb von Volkshochschulen, Musikschulen oder sonstigen privaten oder öffentlichen außerschulischen Bildungsangeboten	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchV	2.500,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet
Betrieb von Spielhallen, Wettbüros u.Ä.	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchV	5.000,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen u.Ä.	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaSchV	5.000,00 € für die Person, die über die Öffnung entscheidet
Unterlassen der Schutzmaßnahmen in Bibliotheken	§ 4 CoronaSchV	1.000,00 € für die Einrichtungsleitung
Nichteinhaltung der Personenbegrenzung ( 1 Person pro 10 m <sup>2</sup> ) in Einzelhandelsbetrieben (z.B. im Lebensmitteleinzelhandel)	§ 5 Abs. 1 CoronaSchV	500,00 – 1.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung, je nach Geschäftsgröße
Angebot unzulässiger Waren auf dem Wochenmarkt	§ 5 Abs. 2 CoronaSchV	500,00 € für den*die Marktstandsinhaber*in
Einlass von Privatpersonen in Bau- und Gartenbaumärkte und in Floristikbetriebe ohne die notwendigen Schutzvorkehrungen	§ 5 Abs. 3 CoronaSchV	2.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Betrieb von Verkaufsstellen, deren Öffnung untersagt ist (z.B. Textilbekleidungseinzelhandel)	§ 5 Abs. 4 CoronaSchV	2.500,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Verstoß gegen den Grundsatz der kontaktlosen Abholung bestellter Waren	§ 5 Abs. 4 CoronaSchV	500,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Verstoß gegen das Verkaufsverbot bei Einzelhandelsbetrieben mit gemischten Angebot (z.B. Mischung von Dekorations- und Lebensmittelangebot)	§ 5 Abs. 5 CoronaSchV	2.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Nichtumsetzung der Maßnahmen/Vorkehrungen in Einzelhandelsbetrieben hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygienevorschriften</li> <li>- Vermeidung von Warteschlangen</li> <li>- Steuerung des Zutritts</li> <li>- Gewährleistung eines Mindestabstands zwischen Personen (1,5m)</li> </ul>	§ 5 Abs. 5 CoronaSchV	1.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung

<p>Verstoß gegen das Verkaufsverbot in Handwerksbetrieben mit Ladenlokal (Ausnahmen z.B. (medizinisch) notwendige Ausstattung/Zubehör)</p>	<p>§ 7 Abs. 2 CoronaSchV</p>	<p>2.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung</p>
<p>Nichtbeachtung der Maßnahmen/Vorkehrungen in Handwerksbetrieben mit Ladenlokal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygienevorschriften</li> <li>- Vermeidung von Warteschlangen</li> <li>- Steuerung des Zutritts</li> <li>- Gewährleistung eines Mindestabstands zwischen Personen (1,5m)</li> </ul>	<p>§ 7 Abs. 2 CoronaSchV</p>	<p>1.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung</p>
<p>Erbringung von Handwerks- und Dienstleistungen aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frisiersalon</li> <li>- Nagelstudios</li> <li>- Kosmetikstudios</li> <li>- Tätowier- /Piercingstudios</li> <li>- Massagesalons</li> <li>- Ähnlichen Einrichtungen</li> <li>-</li> </ul> <p><b>dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungserbringung in einem Salon/Ladenlokal stattfindet oder bei den Kund*innen zu Hause!</b></p> <p>Hinweis: medizinisch notwendige Maßnahmen dürfen weiterhin unter strengen Hygienebestimmungen durchgeführt werden (durch Attest nachgewiesen)</p>	<p>§ 7 Abs. 3 CoronaSchV</p>	<p>2.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung</p>

Leistungserbringung therapeutischer Dienstleistungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie) ohne Nachweis der medizinischen Notwendigkeit und/oder ohne die notwendigen Schutzmaßnahmen	§ 7 Abs. 3 CoronaSchV	1.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
<b>GASTRONOMIE, TOURISMUS UND VERANSTALTUNGEN</b>		
Vorhalten von Übernachtungsangeboten zu touristische Zwecke	§ 8 CoronaSchV	4.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Angebot von Reisebusreisen	§ 8 CoronaSchV	4.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Betrieb von Restaurants, Cafés, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen und anderen gastronomischen Einrichtungen	§ 9 Abs.1 CoronaSchV	4.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Betrieb von Betriebskantinen für Beschäftigte des jeweiligen Unternehmens ohne die Schutzvorkehrungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygienevorschriften</li> <li>- Vermeidung von Warteschlangen</li> <li>- Steuerung des Zutritts</li> <li>- Gewährleistung eines Mindestabstands zwischen Personen (1,5m)</li> </ul>	§ 9 Abs.1 CoronaSchV	1.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung
Nichteinhaltung der Vorschriften bei Außer-Haus- Verkauf von Speisen und Getränken, insbesondere Abstandsregelungen	§ 9 Abs. 2 CoronaSchV	1.000,00 € für den*die Betriebsinhaber*in oder Geschäftsführung

Nichteinhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, die durch die Ordnungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden können	§ 11 Abs. 1 CoronaSchV	1.000,00€ für den*die Veranstalterin
--	------------------------	--------------------------------------